

2.2 Teil II: D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll) (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 10 Absätze 3 und 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 4: Die Formulierung wurde von der Schweizerischen Zivilprozessordnung übernommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 12 Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 4: Die Formulierung wurde von der Schweizerischen Zivilprozessordnung übernommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 20 b

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

§ 20 Absatz 4 wurde durch § 20 b ersetzt und der Begriff "Eröffnung" durch den Begriff "Zustellung" ausgeweitet. Somit können auch andere Dokumente elektronisch zugestellt und nicht nur Urteile entsprechend eröffnet werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 24 Absatz 5

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 80 Absatz 3 Satz 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Da die kantonale Zivilprozessordnung aufgehoben wird, muss neu auf Art. 106 ZPO verwiesen werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.